

sellschaftlichen Kräfte, die sich gegen die Verbrechen der chilenischen Militärjunta wenden. Es ist bereits zur Tradition geworden, daß die Weltöffentlichkeit spezielle Untersuchungskommissionen bildet, wenn indem einen oder anderen Teil des Erdballs Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen werden. Die Einrichtung der Internationalen Kommission zur Untersuchung der Verbrechen der chilenischen Militärjunta ist ein Beweis für die Lebensfähigkeit und unverminderte Aktualität der Nürnberger Ideen.

Die Geschichte der vergangenen 30 Jahre zeugt sichtbar davon, daß der Nürnberger Prozeß in unermeßlichem Grade das Verantwortungsgefühl der Völker in bezug auf die Frage „Krieg oder Frieden?“ geschärft hat. Darin liegt eines seiner historischen Verdienste.

Die Nürnberger Ideen sind in das Rüstzeug aller Friedenskräfte eingegangen und werden von ihnen in weitem Maße genutzt. Gerade das ist der beste Beweis für die politische Aktualität dieser Ideen.

Natürlich ist die internationale Situation heute anders als zur Zeit des faschistischen „Dritten Reiches“. Sie hat sich grundlegend verändert — nicht zugunsten derjenigen, die einen neuen Weltkrieg entfachen möchten. Auf dem Erdball überwiegen heute die Kräfte, die stark

genug sind, um diejenigen zu zügeln, welche die historische Lektion von Nürnberg ignorieren, die nicht von der imperialistischen Aggression abgehen wollen und die heute die Abenteuer der Hitlerfaschisten zu wiederholen versuchen.

Gewaltige Bedeutung für die Verbesserung der Lage in Europa und für die Festigung des Friedens hatte die Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki durch die Teilnehmer der Europäischen Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit.

Aber auch unter den derzeitigen Bedingungen, da die Entspannung zur Haupttendenz der internationalen Entwicklung geworden ist, darf man nicht außer acht lassen, daß der Imperialismus das ihm eigene aggressive Wesen nicht verloren hat. Ständige Wachsamkeit und aktiver und täglicher Kampf gegen den Faschismus in allen seinen Erscheinungsformen sind nach wie vor notwendig.

Die Mitwirkung an diesem Kampf ist eine hohe Verpflichtung aller fortschrittlichen Juristen, die sich aus der Zielstellung der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen ergibt, deren Gründung untrennbar mit den Ergebnissen des Nürnberger Prozesses verbunden ist.

Prof. Dr. sc. BERNHARD GRAEFRATH, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Völkerrechtliche Konsequenzen aus der Anwendung der Aggressionsdefinition durch den UN-Sicherheitsrat *

Am 31. März 1976 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach ausführlicher Debatte auf Antrag der afrikanischen Staatengruppe in seiner Resolution 387 (1976) „Südafrikas Aggression gegen die Volksrepublik Angola verurteilt“. Als dieser Beschluß vom Sicherheitsrat gefaßt wurde, hatte die Volksrepublik Angola, gestützt auf die internationale Solidarität und insbesondere kubanische und sowjetische Hilfe, die Aggressoren bereits vernichtend geschlagen und den Abzug aller südafrikanischen Invasionstruppen von angolischem Territorium erzwungen. Die Entscheidung des Sicherheitsrates war deshalb nicht auf die Vorbereitung oder Organisation kollektiver Zwangsaktionen gegen den Aggressor gerichtet. Sie beschränkte sich jedoch nicht auf eine nachträgliche Feststellung des Aggressionstatbestandes, sondern zog eine Reihe von Konsequenzen und forderte die Respektierung der Souveränität der Volksrepublik Angola. Sie hat darüber hinaus zweifellos für den Befreiungskampf der Völker im südlichen Afrika gegen die rassistischen Kolonialregimes des Imperialismus eine mobilisierende Wirkung. Unter verschiedenen Aspekten kommt ihr prinzipielle Bedeutung zu. Wir beschränken uns hier darauf, einige juristische Elemente hervorzuheben.

Verurteilung der Aggression Südafrikas gegen Angola unter Mißbrauch des Territoriums von Namibia

Es war das erste Mal, daß der Sicherheitsrat nach der Annahme der Aggressionsdefinition/1/ am 14. Dezember 1974, gestützt auf diese Definition, eine Aggression verurteilt und daraus Schlußfolgerungen zog. In der Debatte des Sicherheitsrates/2/, die der Resolution 387 (1976) vorausging, wurde von vielen Vertretern ausdrücklich auf die Aggressionsdefinition Bezug genommen. Dabei stand naturgemäß Art. 3 Buchst. a der Definition im Vordergrund./³/ Darin wird als Aggressions-

akt beschrieben: „Der Überfall auf oder der Angriff gegen das Territorium eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates.“

Dieser Tatbestand war bereits durch den Überfall südafrikanischer Truppen am 9. August 1975 auf angolisches Gebiet im Bereich des Cunene-Damms erfüllt. Südafrika versuchte auch nicht, den Einfall in dieses Gebiet zu bestreiten. Es versuchte jedoch, ihn mit ökonomischen Interessen zu rechtfertigen und ein Zusammenwirken mit der portugiesischen Regierung vorzutauschen/4/, die zu dieser Zeit noch administrative Funktionen in Angola ausübte. Dieser Versuch wurde von dem Vertreter Portugals entschieden und unter Hinweis auf die offiziellen Proteste der portugiesischen Regierung gegen den Überfall Südafrikas zurückgewiesen./5/

In der Debatte wurde von nahezu allen Sprechern die Geltendmachung ökonomischer Interessen als Rechtfertigungsgrund für den bewaffneten Überfall zurückgewiesen. Dabei wurde ausdrücklich auf Art. 5 der Aggressionsdefinition Bezug genommen, in dem es heißt: „Keine Erwägungen, seien sie nun politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder anderer Art, dürfen als Rechtfertigung für eine Aggression dienen.“ Es ist leicht zu verstehen, daß die einmütige Zurückweisung dieses südafrikanischen Rechtfertigungsversuches besonders, von den arabischen und lateinamerikanischen Ländern aufmerksam verfolgt wurde. Schließlich ist es noch nicht so lange her, daß ihnen mit dem Einsatz militärischer Mittel im Interesse fremder Ölpolitik gedroht wurde.

Als erschwerendes Moment für die Gefährlichkeit der südafrikanischen Aggression wurde in der Debatte hervorgehoben, daß sie unter Mißbrauch des Territoriums von Namibia organisiert wurde./6/ Die südafrikanischen Truppen sind auch jetzt nur auf das Gebiet Namibias zurückgewichen. Daraus ergibt sich, daß die Bedrohung Angolas durch Südafrika fortbesteht, solange sich süd-

/1/ Deutscher Text in: UNO-Bilanz 1974/75 (Deutsche Außenpolitik, Sonderheft 1975), S. 204 ff.

/2/ vgl. die Protokolle in den Dokumenten S/FV 1900 - S/FV 1906.

/3/ Vgl. z. B. Mali S/PV 1906 p. 21 f.

/4/ S/FV 1904 p. 47 f.

/5/ S/PV 1905 p. 48 f.

/6/ Vgl. z. B. Sambia S/PV 1901 p. 18-20; Mali S/PV 1905 p. 23-25.